



19. April 2007

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 17. April 2007 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die in Art. 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 102 Abs. 4 Satz 1 AO, wonach die Mitteilungspflichten der in § 102 Abs. 1 Nr. 3 b) AO genannten Personen nach der Zinsinformationsverordnung unberührt bleiben sollen, erscheint aus unserer Sicht bedenklich.

Hier ist schon die Frage zu stellen, ob eine derartige Regelung rechtssystematisch haltbar sein kann. Das Auskunftsverweigerungsrecht der in § 102 Abs. 1 Nr. 3 b) AO genannten Berufsgruppen ist nicht isoliert zu betrachten, sondern Ausfluss der in allen Berufsrechten verankerten Verschwiegenheitspflicht. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ergibt sich diese aus § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO bzw. § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 130 Abs. 1 WPO. Die Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger genießt bekanntlich auch strafrechtlichen Schutz, vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Prinzip des Vorrangs des Gesetzes erscheint es äußerst zweifelhaft, ob durch eine lediglich im Verordnungsrang stehende Norm wie die Zinsinformationsverordnung bestehende Bundesgesetze in Teilbereichen faktisch ausgehebelt werden können, selbst wenn auf diese Verordnung in einem anderen Bundesgesetz verwiesen wird.

Auch inhaltlich erscheint die vorgesehene Änderung von § 102 Abs. 4 Satz 1 AO jedoch als nicht überzeugend. Insoweit schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Februar 2007 an (dort unter 7.), die dem Finanzausschuss vorliegt.